



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 29. April 2015

Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden sowie die unparteiischen Mitglieder des erweiterten Landesausschusses (eLA)

Das Kontroll- bzw. Überwachungsgremium für die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist der erweiterte Landesausschuss als gesetzlich vorgesehene tripartitische Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung, dessen Zusammensetzung sich aus § 116b Abs. 3 S. 1 SGB V ergibt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben wurde der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Abs. 1 SGB V um Vertreter der Krankenhäuser erweitert.

Neben anderen Vorgaben wird in §§ 90 Abs. 3 und 116b Abs. 3 SGB V der Grundsatz der gemeinsamen Kostentragungspflicht statuiert. Zu diesen Kosten gehören die Entschädigung für den Zeitaufwand des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder des Ausschusses, deren Höhe die Trägerorganisationen festsetzen. Im Rahmen der Konstituierung des Ausschusses im Jahr 2012 wurde keine Vereinbarung zur Regelung der Entschädigungszahlungen im eLA abgeschlossen. Im Sinne einer Übergangslösung hatten sich die beteiligten Bänke darauf verständigt, dass die Entschädigungen für den Vorsitzenden und die unparteiischen Mitglieder des eLA in Anlehnung an die Entschädigungen, die im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Land Brandenburg gezahlt werden, festgesetzt werden. Die Entschädigungsregelung für den Landesausschuss stammte aus dem Jahr 1994 und wurde 2013 an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Danach erhält der Vorsitzende des Landesausschusses nunmehr eine monatliche Pauschale in Höhe von 200 € (bisher 153 €) und eine Sitzungspauschale in Höhe von 250 € (bisher 205 €). Für die unparteiischen Mitglieder wurde eine Sitzungspauschale in Höhe von 150 € (bisher 102 €) vereinbart. Auf eine Monatspauschale wurde verzichtet, wobei für die bereits berufenen unparteiischen Mitglieder als Bestandsschutzregelung eine Entschädigung in bisheriger Höhe von 77 € beibehalten wurde.

Der von der KVBB übersandte Vertragsentwurf für eine Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden sowie die unparteiischen Mitglieder des erweiterten Landesausschusses, über den in der LKB-Vorstandssitzung am 29. Oktober 2014 bereits berichtet worden war (**Anlage 1**), führt diese Analogie zum Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen unter der Annahme vergleichbarer Strukturen fort und sieht insofern auch für den eLA eine Anpassung der Entschädigungszahlungen an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

Inzwischen hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen in einem Schreiben vom 26. Januar 2015 zu dem Vertragsentwurf Stellung genommen (**Anlage 2**). Die Krankenkassen stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu, sprechen sich aber zugleich dafür aus, dass die Pauschalentschädigung für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in Höhe von 250 € je Sitzungstag statt je abgeschlossenem Anzeigefall, analog der Entschädigungsregelung des Landesausschusses, gezahlt werden solle. Erst in Zukunft solle nach dem jeweiligen Aufwand differenziert werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Anzeigen zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung noch keine Erfahrungen vorliegen. Die Krankenkassen favorisieren zudem eine zweijährige Laufzeit der Vereinbarung, rückwirkend vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Im Laufe des Jahres 2015 soll eine erneute Betrachtung für den folgenden Zeitraum vorgenommen werden. Der Vorstand der KVBB hat den Änderungsvorschlägen der Krankenkassen bereits zugestimmt.

Bei vergleichender Betrachtung der Höhe der Entschädigungszahlungen durch die erweiterten Landesausschüsse anderer Bundesländer läge Brandenburg auch nach der Anpassung noch im unteren Mittelfeld. Die Regelungen der anderen Bundesländer sehen eine Monatspauschale für den Vorsitzenden zwischen 154 € (Mecklenburg-Vorpommern) und 800 € (Berlin) sowie Sitzungspauschalen zwischen 50 € (Berlin) und 600 € (Bayern) vor. Für die unparteiischen Beisitzer liegt die Höhe der Sitzungsgelder zwischen 52 € (Mecklenburg-Vorpommern) und 350 € (Baden-Württemberg), wobei die Regelungen einiger Bundesländer zusätzlich Monatspauschalen für die unparteiischen Mitglieder vorsehen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand stimmt dem Abschluss der Vereinbarung einer Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden sowie die unparteiischen Mitglieder des erweiterten Landesausschusses nach den Vorschlägen der KVBB und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen zu.